

# **Satzung des Vereins „Senioren-Computer-Treff Nehren**

**Stand 21. April 2015**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Verein führt den Namen „Senioren-Computer-Treff Nehren (abgekürzt SCT)
2. Der Vereinssitz ist Nehren.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr..

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat das Ziel, älter werdenden Menschen den Zugang zur Welt der elektronischen Medien in einem geschützten Raum zu ermöglichen und zu erleichtern. Er möchte, dass auch diese Personen den Computer und andere elektronische Mediengeräte als selbstverständliches Instrument ihres Alltags aktiv und kreativ nutzen können.
2. Er benutzt dazu die Räume und Einrichtung des Bürgerhauses Nehren.
3. Dieser Senioren-Computer-Treff dient insbesondere (a) der Förderung der Senioren-Bildung durch Informationen und Schulungen mittels Internet und anderer Medien, sowie (b) dem Aufbau und der Förderung von elektronischen Kommunikationsnetzen (einschließlich E-Mail) zur Nutzung durch Mitglieder und Nichtmitglieder, besonders auch bei eingeschränkter Mobilität.
4. Das Angebot soll vorzugsweise für Menschen offen stehen, die keine oder wenig Erfahrung bei der Nutzung von Computern und weiteren elektronischen Geräten haben. Ihnen soll durch einführende Hinweise, weiterführende Kurse und auch Hilfe im Einzelfall geholfen werden, in der Regel durch Mitglieder bzw. Fördermitglieder des Vereins.
5. Der Verein bietet darüber hinaus fortgeschrittenen Anwendern des Computers gegenseitigen Erfahrungsaustausch und ein Betätigungsfeld, in dem sie ihr Wissen und Können einbringen können zur Selbsthilfe und zur Hilfe für andere.
6. Der Verein nutzt die Einrichtung im Bürgerhaus Nehren in den dafür festgelegten Öffnungszeiten und stellt kompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, Zustimmung des Vorstandes und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden durch finanzielle, praktische oder ideelle Förderung des Vereins. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet, haben aber auch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Beiträge und Gebühren**

1. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Mitgliederbeitrag beschlossen.
2. Für die Leistungen des Vereins werden zur Deckung der Unkosten Gebühren erhoben nach Grundsätzen, die die Mitgliederversammlung festsetzt, wobei im Einzelfall der Vorstand entscheiden kann.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann im Einzelfall aus sozialen Gründen auf Reduzierungswünsche eingehen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Aufforderung nicht bezahlt wird.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und regelt alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Erstellung und Änderung der Satzung des Vereins sowie seiner weiteren Ordnungen
  - d) Wahl zweier Kassenprüfer

## **§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich auf schriftliche Einladung durch den Vorstand statt.
2. Wenn 2 Mitglieder oder 20% der Mitglieder (nach § 4.1) es beantragen, muss der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen.
3. Bei rechtzeitiger Einladung (mindestens 14 Tage im Voraus) ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Dabei sollen Konsensentscheidungen angestrebt werden. Falls dies nicht gelingt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Für eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
5. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die zumindest die Ergebnisse und Beschlüsse der Versammlung festhalten. Sie werden von der/dem Protokollführenden und der/dem Versammlungsleitenden unterzeichnet.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre die Mitglieder des Vorstands für die Funktion als
  1. Vorsitzende/r (Sprecher)
  2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
  3. Schriftführer/in
  4. Kassier/in
  5. Technischer Vorstand des SCT
2. Der Vorstand wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vorgänge und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
2. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt hierfür eine Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus.
3. Er verwaltet durch den Kassier das Guthaben des Vereins, der hierfür ein Vereinskonto führt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Geldgeschäfte in Höhe der Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen zu tätigen.  
Notwendige Anschaffungen können von einzelnen Vorständen in Höhe bis zu € 400 getätigt werden.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des amtierenden Vorstands sein dürfen. Sie kontrollieren die Buchführung und berichten der Mitgliederversammlung zumindest aus Anlass des Jahresberichtes.

## **§ 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschließlich der Verein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für diese Verbindlichkeiten besteht nicht.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann bei einer Mitgliederversammlung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nehren zur Verwendung für die Förderung der Senioren-Selbsthilfe.

Nehren, den 21. April 2015

Für die Richtigkeit:

## **Anhang: Änderungen zur bisherigen Satzung**

### **§ 2 Nr. 6**

**alt:** aufsichtsführendes Personal  
**neu:** kompetente Ansprechpartner

### **§ 8 Nr. 2 c**

**alt:** Beschlussfassung über den Haushaltsplan  
**neu:** entfällt

### **§ 10 Nr. 3**

**alt:** Die Vorstandsmitglieder können sich durch ein Mitglied vertreten lassen.  
**neu:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 11 Nr. 3 + 4**

**alt:** Geldgeschäfte über 400 € können nur von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam getätigt werden.  
**neu:** Der Vorstand ist berechtigt, Geldgeschäfte in Höhe der Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen zu tätigen.  
Notwendige Anschaffungen können von einzelnen Vorständen in Höhe von bis zu 400 € getätigt werden.